



## Hinweise des Eintragungsausschusses zur Gründung von Partnerschaftsgesellschaften von Architekten und Stadtplanern (Stand: August 2023)

### A. Allgemeine Hinweise

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Gründung einer Architekten- oder Stadtplanergesellschaft befinden sich in den Artikeln 8 – 11 der ab 01.08.2015 geltenden Fassung des Baukammergesetzes (BauKaG), abgedruckt im BayGVBl. 10/2007, S. 308 ff. geändert zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des BauKaG u.a. vom 07.07.2023, GVBl. 13/2023, S. 327

Die aktuelle Fassung des BauKaG ist auf der [Homepage](#) abrufbar. Maßgebliche Vorschrift für Partnerschaften ist Art. 9 BauKaG.

Wenn in diesen Hinweisen die „Architektin“ bzw. der „Architekt“ genannt sind, gelten die Ausführungen stets sinngemäß für die Innen- und Landschaftsarchitekten. Soweit von Mitgliedern der Architektenkammer die Rede ist, sind stets die in der Architektenliste bei der Bayerischen Architektenkammer eingetragenen Berufsträger gemeint.

#### 1. Begriff, Name (= Firmenbezeichnung)

Im Geltungsbereich des BauKaG dürfen nur im Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Architektenkammer (Art. 8 Abs. 1 BauKaG) eingetragene Gesellschaften die gemäß Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 BauKaG geschützten Berufsbezeichnungen

- Architektin bzw. Architekt
- Innenarchitektin bzw. Innenarchitekt
- Landschaftsarchitektin bzw. Landschaftsarchitekt
- Stadtplanerin bzw. Stadtplaner

im „Namen“ der Partnerschaftsgesellschaft führen. Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) schreibt zwar seit 01.01.2024 nicht mehr vor, dass der Namen der Gesellschaft die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten muss, jedoch können in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer gemäß Art. 8 Abs. 1 BauKaG nur Partnerschaften eingetragen werden, die eine der gemäß Art. 1 BauKaG geschützten Berufsbezeichnungen oder eine ähnliche Bezeichnung im Namen führen; tun sie das nicht mehr, sind sie gemäß Art. 10 Abs. 4 Nr. 2. BauKaG aus dem Gesellschaftsverzeichnis zu löschen. Im Übrigen ist für die Namenswahl § 2 Abs. 1 PartGG maßgebend.

## **2. Partnerschaftsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung**

Das BauKaG in der am 01.08.2015 in Kraft getretenen Fassung ermöglicht neben „einfachen“ nach dem PartGG gebildeten Partnerschaftsgesellschaften, jetzt auch die „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“. Durch die Gesetzesänderung wurde für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Beratende Ingenieure die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft Haftungsbeschränkungen auf das Gesellschaftsvermögen vorzunehmen. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 PartGG ist es nun möglich, die Haftung der Partnerschaft für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken, wenn zu diesem Zweck eine durch Art. 9 Abs. 3 BauKaG vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist. Anders als bei der GmbH umfasst die Haftungsbeschränkung nur Ansprüche wegen fehlerhafter Berufsausübung, nicht jedoch sonstige Ansprüche wie z.B. Miet- und Lohnansprüche. Eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ist nur dann möglich, wenn

- die Partnerschaftsgesellschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält **und**
- der Name der Partnerschaftsgesellschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält, § 8 Absatz 4 Satz 3 PartGG. Der Zusatz muss auf allen geschäftlichen Unterlagen und Darstellungen der Gesellschaft verwendet werden, da ansonsten die Haftungsbeschränkung entfällt.

Zudem müssen bei Gründung einer PartG mbB alle Partner einer Berufsgruppe angehören, für die eine besondere Versicherungspflicht für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gesetzlich vorgesehen ist. Dies sind z.B. Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Beratende Ingenieure. Für nicht beratende Ingenieure beispielsweise ist derzeit eine besondere Versicherungspflicht für eine PartG mbB nicht vorgesehen, so dass die Gründung einer PartG mbB für Mitglieder der Architektenkammer mit nicht beratenden Ingenieuren oder vergleichbaren Freiberuflern nach momentaner Rechtslage nicht möglich ist.

## **3. Eintragungsvoraussetzungen, Art. 9 Abs. 1 BauKaG**

### **3.1 Sitz in Bayern**

Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist nur möglich, wenn die Partnerschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauKaG).

### **3.2 Berufshaftpflichtversicherung**

#### **3.2.1 Berufshaftpflichtversicherung bei PartG**

Da Art. 9 Abs. 1 BauKaG nicht auf Art. 8 Abs. 5 BauKaG verweist, ist die unmittelbare Versicherungspflicht für „einfache“ Partnerschaftsgesellschaften seit 01.08.2015 entfallen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die Partnerschaft bleibt gleichwohl ratsam. Wird eine Berufshaftpflichtversicherung zugunsten der Partnerschaftsgesellschaft selbst nicht abgeschlossen, ergibt sich die Versicherungspflicht für die einzelnen Partner, soweit sie Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer sind, aus Ziffer 9 der Berufsordnung.

Der Anspruch des Auftraggebers wegen fehlerhafter Berufsausübung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme und
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht (vgl. Art. 9 Abs. 2 BauKaG)
3. beschränkt werden, sofern für die Deckung der sich aus der Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend Art. 8 Abs. 5 Bau-

KaG in gleicher Höhe abgeschlossen worden ist, wie sie für die PartG mbB gesetzlich vorgeschrieben ist (siehe dazu Ziff. 3.2.2).

### 3.2.2 Berufshaftpflichtversicherung bei PartG mbB

Für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung. Die Berufshaftpflichtversicherung muss zugunsten der Partnerschaft abgeschlossen sein (nicht für die Partner) und die Haftpflichtgefahren decken, die sich aus Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach Art. 3 BauKaG ergeben. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 2.500.000,00 € für Personenschäden sowie 600.000,00 € für sonstige Schäden.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 5 Satz 3 BauKaG genügt im Hinblick auf das ausschließliche Führen der Berufsbezeichnung Stadtplaner/Stadtplanerin nach Art. 1 Abs. 3 BauKaG im Namen einer Partnerschaft der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die ausschließlich sonstige Schäden umfasst.

Seit dem 01.08.2023 entfällt die Verpflichtung, die Mindestversicherungssumme der innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden, um die Anzahl der Partner zu vervielfältigen. Nun ist eine Begrenzung auf den dreifachen Betrag, unabhängig von der Anzahl der Partner, möglich. Das heißt, die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Auf dem Versicherungsschein müssen die Rechtsgrundlage für die Haftungsbegrenzung (Art. 9 Abs. 3 BauKaG) sowie die Mindestversicherungssummen ausgewiesen sein. Ggf. kann hierzu eine Musterbescheinigung zur Vorlage bei der Berufshaftpflichtversicherung bei der Bayerischen Architektenkammer angefordert werden.

### 3.3 Sonstige Eintragungsvoraussetzungen

Gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) BauKaG muss Gegenstand der Partnerschaft die Wahrnehmung der jeweiligen Berufsaufgaben der beteiligten Partner sein. Darüber hinaus muss der Partnerschaftsvertrag gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 g) BauKaG eine Bestimmung enthalten, nach der die für die Berufsangehörigen nach dem BauKaG bestehenden Pflichten von der Partnerschaft beachtet werden müssen.

## B. Der Weg zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 8 Abs. 1 BauKaG) – Wichtige Hinweise zum Ablauf des Eintragungsverfahrens

Auf Wunsch überprüft der Eintragungsausschuss Entwürfe von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Vorhinein, um anschließend eine reibungslose Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 8 Abs. 1 BauKaG) sowie in das Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht (Art. 10 Abs. 2 BauKaG) zu gewährleisten. Wird dieser Anregung gefolgt, so erweist sich folgender **Ablaufplan** für eine optimale Beschleunigung des Verfahrens als zweckmäßig:

1. Die antragstellende Gesellschaft (Antragstellerin) erarbeitet den Entwurf Partnerschaftsvertrages, erforderlichenfalls mithilfe eines Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters.
2. Der Vertragsentwurf wird von der Antragstellerin per Mail an den Eintragungsausschuss ([EA@byak.de](mailto:EA@byak.de)) übermittelt.
3. Die Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses überprüft den Mitgliedschaftsstatus der Gesellschafter und veranlasst die berufsrechtliche Überprüfung des Entwurfs.

Das Ergebnis der Überprüfung wird der Antragstellerin per E-Mail unter Angabe evtl. erforderlicher Änderungen bzw. Ergänzungen mitgeteilt.

4. Entspricht der Entwurf den berufsrechtlichen Anforderungen, so wird der Antragstellerin der Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis und ein Muster der erforderlichen Versicherungsbestätigung für die Antragstellerin gemailt bzw. Antragstellerin ruft die Formulare direkt unter [www.byak.de](http://www.byak.de) ab.

Ergibt sich bei der Vorprüfung die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen des Partnerschaftsvertrages, so wird die Antragstellerin entsprechend benachrichtigt und

muss auf die im mitgeteilten Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge reagieren.

Der so entstandene endgültige Satzungsentwurf wird von den Partnern unterschrieben und die Gesellschaft sodann über den Notar zum Handelsregister angemeldet. Die Anmelderin lässt sich vom Notar eine beglaubigte Kopie der Anmeldung zum gerichtlichen Partnerschaftsregister geben und mailt die Kopie dieser Anmeldung zum Partnerschaftsregister im Format PDF zusammen mit

- dem ausgefüllten Eintragungsantrag zum Gesellschaftsverzeichnis
- dem unterzeichneten Partnerschaftsvertrag
- dem Überweisungsbeleg über die Eintragsgebühr von 500,00 €
- der von der Versicherung unterzeichneten Versicherungsbestätigung

an den Eintragungsausschuss (EA@byak.de).

5. In der nächsten Sitzung des Eintragungsausschusses (die Sitzungen finden i.d.R. monatlich statt) beschließt dieses Gremium über die Eintragung der Anmelderin in das Gesellschaftsverzeichnis und zugleich über die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Registergericht.
6. Der Eintragungsausschuss übersendet dem Notar die Unbedenklichkeitsbescheinigung per Post zur elektronischen Weiterleitung an das Registergericht.
7. Sobald die Eintragung im gerichtlichen Partnerschaftsregister erfolgt ist, erhalten sowohl die Anmelderin als auch der Eintragungsausschuss eine Mitteilung des Registergerichts. Zusätzlich zu dieser formlosen Eintragungsmitteilung benötigt der Eintragungsausschuss noch einen vollständigen Auszug aus dem Partnerschaftsregister, den die Gesellschaft im Format PDF dem Eintragungsausschuss mailt. Ein PR-Auszug ist kostenlos abrufbar über

[https://www.handelsregister.de/rp\\_web/welcome.xhtml](https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml)

Bei Fragen kann immer die Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses telefonisch oder per Mail Auskunft erteilen.